



## Vom alten zum neuen Recht: Einige übergangsrechtliche Bestimmungen

### 1. Anwendbares Recht (Art. 173 nHRegV)

Tatsachen, die nach dem 1. Januar 2008 beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden, unterstehen **neuem Recht**.

Tatsachen, die vor dem 1. Januar 2008 beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden, unterstehen **altem Recht**.

Tatsachen, die in Anwendung des neuen Rechts vor dem 1. Januar 2008 beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden, dürfen **erst nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts** ins Handelsregister eingetragen werden.

### 2. Altrechtliche Gründungen, Kapitalerhöhungen und Statutenänderungen bei der GmbH

Gründungen, Kapitalerhöhungen und gegebenenfalls Statutenänderungen bei der GmbH, die noch unter altem Recht beurkundet wurden, müssen **bis Ende 2007 vollständig beim Handelsregisteramt angemeldet** werden, damit sie noch im Handelsregister eingetragen werden können (Art. 173 Abs. 1 und 2 nHRegV). Verspätet eingegangene und/oder unvollständige altrechtliche Anmeldungen müssen abgewiesen werden. **Dies bedeutet, dass das ganze Geschäft unter neuem Recht neu beurkundet werden muss!**

### 3. Volleinzahlung des Stammkapitals einer GmbH

Ist das Stammkapital einer GmbH nicht voll einbezahlt, so kann die nachträgliche Leistung noch unter altem Recht beim Handelsregisteramt angemeldet werden.

Ist das Stammkapital bis zum 1. Januar 2008 nicht voll liberiert worden, so müssen die Gesellschafter ihre Einlagen **innerhalb von zwei Jahren** voll leisten. Das neue Recht enthält keine Vorschriften über die nachträgliche Leistung von Einlagen. Die Nachliberierung kann unter neuem Recht daher nicht mehr angemeldet werden.

Bis zur vollständigen Leistung der Einlagen in der Höhe des Stammkapitals haften die Gesellschafter nach Art. 802 OR in der Fassung vom 18. Dezember 1936 (Art. 3 der Übergangsbestimmungen der Änderung des Obligationenrechts [GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht] vom 16. Dezember 2005, Übest)

### 4. Anpassung der Statuten ans neue Recht

Entsprechen die Statuten einer GmbH, die am 1. Januar 2008 im Handelsregister eingetragen ist, nicht den neuen Vorschriften, so müssen **innerhalb von zwei Jahren** ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen angepasst werden. Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre, in Kraft (Art. 2 Übest).

### 5. Verzicht auf die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften

Es haben sich beim Handelsregisteramt Aktiengesellschaften gemeldet, die schon zu Beginn des Jahres 2008 auf die Revisionsstelle verzichten und ihre Statuten entsprechend ändern wollen.

**Der Verzicht auf die Revisionsstelle ist erst für das erste neurechtliche Geschäftsjahr möglich**, in welchem eine **ingeschränkte Revision** durchzuführen ist. Geschäftsjahre, die noch vor dem 01.01.2008 begonnen haben, müssen nach altem Recht revidiert werden. Ein Verzicht auf die Revisionsstelle ist hier nicht möglich.

Gemäss Art. 174 nHRegV darf der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision nach Art. 62 nHRegV erst ins Handelsregister eingetragen werden, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich bestätigt, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, welches vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts begonnen hat, geprüft hat (Art. 7 Übest).

### 6. Amtliche Verfahren

Musste das Handelsregisteramt ein Verfahren betreffend Eintragungen von Amtes wegen (Art. 57 ff. HRegV, 60 ff. HRegV, Art. 86 HRegV, Art. 88a HRegV und Art. 89 HRegV) noch vor dem 1. Januar 2008 einleiten, so untersteht dieses Verfahren bis zu seinem Abschluss dem alten Recht (Art. 180 nHRegV).